

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

4. Sitzung des Stadtrates

am 05. Mai 2014

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 16:05 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeisterin Böckh Margareta		
Bürgermeister Börner Helmut		
Barth Helmuth		
Baur Christoph		
Beer Petra		
Prof. Dr. Buchberger Dieter		
Buchberger Florian		
Courage Wolfgang		
Eißmann Heike		
Gotzes Verena		
Guschewski Heribert		
Gutermann Stefan		
Güttler Edmund		
Häring Werner		
Hartge Michael		
Hartge Dr. Susanne		
Heuß Christof		
Holetschek Klaus		
Kolb Jürgen		
Liepert Stefan		
Müller Herbert		
Mirtsch Thomas		
Neukamm Gerhard		
Reßler Matthias		
Reusch Angela		
Rogg Sabine		
Rohrbeck Uwe		
Salger Isabella		
Schilder Manfred		
Schmölzing Maria		
Prof. Dr. Schwarz Josef		
Spitz Rolf		
Standhartinger Karl		
Steiger Corinna		
Steiger Dr. Hans-Martin		
Thrul Bernhard		
Voigt Gottfried		
Walcher Werner		
Zelt Hermann		
Zettler Wolfgang		

Abwesend:

Tagesordnung

1. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl der Bürgermeister und Vereidigung
5. Bekanntgabe Fraktionsvorsitzende (Gruppensprecher), Bildung einer Fraktionsgemeinschaft
6. Bildung und Besetzung der Senate, Ausschüsse, Beiräte sowie Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstigen Gremien
7. Bestellung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
9. Bestellung des Ausländerbeauftragten
10. Bestellung der nicht dem Stadtrat angehörenden Beiräte des Stiftungsbeirates
11. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommunalen Bau- und Verwaltungsgesellschaft der Stadt Memmingen mbH
12. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu GmbH
13. Bestellung von Referenten des Stadtrates

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder, die Vertreter der Medien und die Öffentlichkeit und eröffnet die konstituierende Sitzung der 14. Wahlperiode. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 01. Mai 2014 und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Die Ladung am 1. Mai war notwendig, weil der neu gewählte Stadtrat vor dem 1. Mai rechtlich nicht wirksam geladen werden kann. Bei Sitzungsbeginn sind alle 41 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrt Oberbürgermeister Dr. Holzinger Herrn Stadtrat Werner Häring für seine 30-jährige Stadtratszugehörigkeit. Er gibt einen kurzen Überblick über dessen Werdegang im Stadtrat und überreicht ihm als Dank einen Zinnkrug.

Häring Werner

Im Stadtrat seit	01.05.1984 - heute	
Mitglied bei	SPD, seit 01.02.1995	Fraktionsvorsitzender
Referate	07.05.1984 – 30.04.2002	Verkehr
	06.05.2002 - heute	Klinikum

Senate, Ausschüsse

I. Senat	07.05.1984 – heute
Ausländerbeirat	07.05.1990 – 30.04.1996
Bauausschuss Krankenhaus	07.05.1990 – 30.04.1996
Bauausschuss Stadthalle	21.05.1984 – 30.04.1990
Jugendwohlfahrtsausschuss	07.05.1984 – 30.04.1990
Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH - Aufsichtsrat	18.10.2010 - heute
Klinikumsenat	01.05.2003 – heute
KoMMbau - Aufsichtsrat	19.06.1997 – 30.04.2002
Rechnungsprüfungsausschuss -Stellvertretender Vorsitzender	06.05.2002 – heute
Schlachthofsenat	07.05.1984 – 30.04.1990
Verkehrsbeirat	07.05.1990 – 30.04.2002
Zweckverband Sparkasse	04.02.1992 – heute

Ehrungen

19.05.1994	10 Jahre Stadtratszugehörigkeit
23.07.2003	Kommunale Dankurkunde
18.05.2009	25 Jahre Stadtratszugehörigkeit (Kasimir)

1. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder

Beschluss Nr. -/-

Oberbürgermeister Dr. Holzinger gratuliert allen neu und wieder gewählten Stadtratsmitgliedern und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. In seiner Begrüßung betont er die Wichtigkeit des Gremiums als unterste Ebene der öffentlichen Verwaltung und unverzichtbarer Bestandteil unserer Demokratie. Die Orientierung seiner Entscheidungen am Gemeinwohl sei die größte Herausforderung, denn oft versteckt sich hinter laut verkündetem Gemeinwohl blankes Eigen- und Einzelinteresse. Zwischen diesem oftmals lauten Geschrei zu differenzieren, und auch die Interessen der leiseren Töne zu wahren, sei die wirkliche Verantwortung. Der Stadtrat als Selbstverwaltungsorgan sollte an sich nicht nach den Kategorien der parlamentarischen Demokratie mit Opposition und Regierung funktionieren. Der Stadtrat habe daran zu arbeiten, dass die Stadt wirtschaftlich, kulturell, sozial und politisch weiter entwickelt und ihre Eigenständigkeit bewahrt werde. Das Gremium stünde in einer langen Tradition und müsse auch im Hinblick auf die Geschichte Memmingsens dafür sorgen, dass Solidarität und Gemeinsinn, Zusammengehörigkeit und Vertrauen im Inneren ergänzt werde durch den Erhalt eines weltoffenen und aufgeschlossenen Gemeinwesens nach außen, durch Pflege von Partnerschaften und Freundschaften mit internationalen Partnern.

Dr. Holzinger hofft auf eine sachliche, von gegenseitigem Verständnis getragene Zusammenarbeit und wünscht der Stadt und dem neuen Stadtrat Erfolg, viel Glück und alles Gute.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verliest anschließend alphabetisch die bei der Kommunalwahl am 16.03.2014 neu gewählten Stadtratsmitglieder und bittet sie nach vorne zu treten.

<u>Name</u>	<u>Partei</u>
Baur Christoph	CSU
Buchberger Florian	ödp
Eißmann Heike	ödp
Guschewski Heribert	CRB
Dr. Hartge Susanne	ödp
Heuß Christof	FW
Holetschek Klaus	CSU
Kolb Jürgen	FW
Liepert Stefan	Bündnis90/Die Grünen
Mirtsch Thomas	CRB
Reßler Matthias	SPD
Reusch Angela	CSU
Rohrbeck Uwe	CRB
Salger Isabella	CSU
Schilder Manfred	CSU
Voigt Gottfried	FW
Walcher Werner	FDP

Nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlicher Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger führt die Vereidigung durch.

2. Erlass einer Geschäftsordnung

Beschluss Nr. 18

Oberbürgermeister Dr. Holzinger erklärt, der Entwurf der Geschäftsordnung (**Anlage 1**) sei allen Stadtratsmitgliedern zusammen mit der Rechtsreferatsvorlage vom 28.04.2014 (**Anlage**) und der Synopse (**Anlage 2**) mit der Einladung zugegangen und bereits vorab im Kreis der Fraktionsvorsitzenden besprochen worden. Neu geregelt werde insbesondere, dass 1.) die Mindeststärke der Fraktionen von bisher vier auf drei Mitglieder herabgesetzt wird, 2.) die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht mehr nach dem Verfahren d'Hondt sondern nach dem Verfahren Hare-Niemeyer erfolgt, das die kleineren Gruppierungen stärker berücksichtigt und 3.) dem III. Senat künftig 14 statt bisher 12 Stadtratsmitglieder angehören. Die Fraktionen hätten im Vorfeld ihr Einverständnis zu den geplanten Änderungen signalisiert. Zwischenzeitlich habe er jedoch gehört, dass es doch noch Diskussionsbedarf gibt. Er weist darauf hin, dass, sollte die neue Geschäftsordnung heute nicht beschlossen werden, die alte Geschäftsordnung durch Beschluss weiter gelten würde, und man die Besetzungen folglich neu regeln müsste. Er schlägt daher vor, heute die neue Geschäftsordnung zu erlassen mit der Maßgabe, dass mögliche Ergänzungen oder Änderungen über die Fraktionen eingebracht und in der nächsten oder übernächsten Plenumsitzung darüber abgestimmt wird.

Der Antrag eines Stadtratsmitglieds, den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, wird abgelehnt

Stimmverhältnis: 2 ja / 39 nein

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schlägt anschließend vor, nun ohne inhaltliche Aussprache über den Erlass der Geschäftsordnung zu beschließen, und alle weiteren Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung bis zur nächsten oder gegebenenfalls übernächsten Sitzung zurückzustellen.

Der Stadtrat beschließt

die "Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen" als Entwurf zu übernehmen, mit der Maßgabe, dass über nachträglich eingebrachte Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung spätestens bei der übernächsten Sitzung des Stadtrates entschieden wird.

Stimmverhältnis: 34 ja / 7 nein

Entwurf

Geschäftsordnung
für den Stadtrat Memmingen

Der Stadtrat Memmingen gibt sich aufgrund des Artikels 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten

§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Ständige Ausschüsse (Senate)

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

§ 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

§ 10 Einzelne Aufgaben

§ 11 Vertretung der Stadt nach außen

§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 13 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 14 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 17 Verwendung elektronischer Medien

§ 18 Öffentliche Sitzungen

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

§ 21 Tagesordnung

§ 22 Form und Frist für die Einladung

§ 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 27 Abstimmung

§ 28 Wahlen

§ 29 Anfragen

§ 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Anwendung auf Stiftungen

§ 36 Schriftformerfordernis

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 Absatz 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Artikel 2 und 11 Gemeindeordnung),
2. die Ernennung zum Ehrenbürger und deren Widerruf (Artikel 16 Gemeindeordnung), die Verleihung des Ehrenrings (§ 2 Absatz 1 Satzung über den Ehrenring der Stadt Memmingen),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 Gemeindeordnung),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung),
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (Artikel 20 Absatz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 Gemeindeordnung),
12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),
13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 Gemeindeordnung),
15. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (Artikel 104 Absatz 3 Gemeindeordnung),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 10 Gemeindeordnung),
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
19. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
20. die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und andere formelle und informelle Planungen von grundsätzlicher Bedeutung,
21. die Sparkassenangelegenheiten, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 Euro beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 6 oder § 10 Absatz 2 fallen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 4, Artikel 56 a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 Gemeindeordnung sowie Artikel 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreismahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 8 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (6) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen (Senaten) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Be-

rücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Gemeindeordnung). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse (Senate) jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Ständige Ausschüsse (Senate)

- (1) Die ständigen Ausschüsse (Senate) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat)

- a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- b) Aufgabenbereich

¹Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb und Klinikum), Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Gesundheits- und Veterinärwesens,

des Gewerberechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens, des Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, des Straßenverkehrsrechts, Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ²Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist. ³Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung.

2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, Stadtplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, Hoch- und Tiefbau, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßbenennungen, Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die In-frastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können, Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch), Denkmalpflege, Wasserwirtschaft, Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte. ²Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nummer 7 Buchstabe b) bleibt unberührt.

3. Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

Schul- und Bildungswesen, Jugendpflege, Altenpflege, Kindergärten, Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), Kultur, Landestheater Schwaben, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.

4. Personalausschuss (Personalsenat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

5. Vergabeausschuss (Vergabesenat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

¹Erwerb von Vermögensgegenständen, Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt. ²Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nummer 7 Buchstabe b) bleibt unberührt. ³Der Beschlussfassung bedürfen nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.

6. Klinikumausschuss (Klinikumsenat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

¹Alle Angelegenheiten des städtischen Klinikums einschließlich Personalangelegenheiten im Umfang der Nummer 4 Buchstabe b Satz 1, Vergaben im Umfang der Nummer 5 Buchstabe b, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ²Erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen; Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens aber 100.000 Euro übersteigen.

7. Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

Alle baulichen Angelegenheiten (ohne öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Finanzangelegenheiten) im Zusammenhang mit der Errichtung und der Generalsanierung von Schulen einschließlich Vergaben von Bauleistungen bei einer Auftragssumme über 100.000 Euro; bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.

8. Werkausschuss (Werksenat)

a) Zusammensetzung

Oberbürgermeister als Vorsitzender und
9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

b) Aufgabenbereich

¹Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. ²Personalangelegenheiten soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

9. Rechnungsprüfungsausschuss

a) Zusammensetzung

6 Mitglieder des Stadtrats

b) Aufgabenbereich

¹Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum. ²Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.

10. Jugendhilfeausschuss
- a) Zusammensetzung
5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
 - b) Aufgabenbereich
Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung). ⁴Über Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat frühzeitig und laufend in geeigneter Weise zu berichten.
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 Gemeindeordnung).

§ 9

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 Gemeindeordnung). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a Gemeindeordnung).

§ 10

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben

- und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragene Befugnisse,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).
 7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die ihm im Rahmen der Dienstaufsicht (Artikel 37 Absatz 4 Gemeindeordnung), als Dienstvorgesetzter (Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung), bei der Geschäftsverteilung (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung), bei der Aufgabenübertragung auf Bedienstete (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung) obliegen,
 - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde für Beamte und Beschäftigte, soweit sie nicht unmittelbar statusrechtliche Entscheidungen betreffen, die nicht nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung übertragen sind,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - d) die Feststellung über Aufschub und Durchführung der Nachversicherung von Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) der Erlass, die Niederschlagung, Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	10.000 Euro,
Niederschlagung	100.000 Euro,
Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu zwei Jahren	100.000 Euro,
 - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung), im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnitts um nicht mehr als 50.000 Euro verschlechtert,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder die von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabesenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 5), der Klinikumsenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 6) oder der Bausenat Schulen

- (§ 7 Absatz 1 Nummer 7) zuständig ist,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
 - e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige Senat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und bei denen die Gegenleistung im Haushaltsjahr 100.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) Nachträge zu bestehenden Erbbaurechtsverträgen, soweit sie eine Anhebung des Erbbauzinses und/oder die Aktualisierung von Wertsicherungsvereinbarungen und/oder die Laufzeitverlängerung bis zu 30 Jahre zum Inhalt haben,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) jedoch nur bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,
 - b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Artikel 37 Absatz 2 Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 11

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 Gemeindeordnung) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Artikel 18 Absatz 1 Gemeindeordnung). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Artikel 18 Absatz 2 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 13

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (zum Beispiel Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 Gemeindeordnung) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 16

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 Gemeindeordnung).

§ 17

Verwendung elektronischer Medien

¹Die Nutzung elektronischer Medien durch Stadtratsmitglieder während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁶§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindeordnung).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn er sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist. ²Im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus statt. ²In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21

Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge spätestens innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzuführen und so konkret zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang im Aushangkasten der Stadt neben dem Welfenhaus bekannt zu geben (Artikel 52 Absatz 1 Gemeindeordnung). ²Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sollen auch im Internet bereitgestellt werden. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben oder bereitgestellt.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴Zum Zweck der Veröffentlichung soll der Antrag ergänzend in elektronischer Form übermittelt werden.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.
- (2) ¹Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ²Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift mit Eintritt in die Tagesordnung als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens während der Dauer der übernächsten Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf. ²Wurden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats sachkundige Personen, insbesondere Sachverständige, zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 Gemeindeordnung) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Rede-

beiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 Gemeindeordnung).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Absatz 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 Gemeindeordnung). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen ha-

ben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Artikel 51 Absatz 4 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 Gemeindeordnung richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ⁴Eine elektronische Archivierung der Niederschriften ist zulässig.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. ²Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom

Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung).
- (2) ¹Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadratsmitgliedern in elektronischer geschützter Fassung zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. ²Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 finden die Sitzungen des Werkssenats im Verwaltungsgebäude des Eigenbetriebs statt. ³Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es beantragen. ⁴Stadratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Artikel 26 Absatz 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt hingewiesen.
- (3) Eine elektronische Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblatts wird im Internet zur Verfügung gestellt, ebenso die Satzungen und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Anwendung auf Stiftungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Vertretung und Verwaltung der von der Stadt verwalteten Stiftungen, auch wenn Stiftungen darin nicht gesondert aufgeführt sind, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Schriftformerfordernis

Wird in dieser Geschäftsordnung die Schriftform gefordert, kann sie durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedes Stadtratsmitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Hauptamt auf und steht in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“ zur Verfügung

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 5. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

Synopse - Geschäftsordnung 2008 - Entwurf 2014

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben
I. Der Stadtrat	I. Der Stadtrat
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Der Stadtrat überträgt die in § 7 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ² Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.	(2) ¹ Der Stadtrat überträgt die in § 7 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ² Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:	Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Artikel 2 und 11 Gemeindeordnung),	Nr. 1 unverändert
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Artikel 16 Gemeindeordnung),	2. die Ernennung zum Ehrenbürger und deren Widerruf (Artikel 16 Gemeindeordnung), die Verleihung des Ehrenrings (§ 2 Absatz 1 Satzung über den Ehrenring der Stadt Memmingen),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 Gemeindeordnung),	Nr. 3 unverändert
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung,	Nr. 4 unverändert
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung),	Nr. 5 unverändert
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung),	Nr. 6 unverändert
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,	Nr. 7 unverändert

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme von Veränderungssperresatzungen nach dem Baugesetzbuch,	8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,	9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung),	10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Artikel 65 und 68 Gemeindeordnung) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (Artikel 20 Absatz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 Gemeindeordnung),	Nr. 11 unverändert.
12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),	12. die Feststellung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 Gemeindeordnung),
13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung über gemeindliche Unternehmen,	Nr. 13 unverändert.
14. die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 Gemeindeordnung),	Nr. 14 unverändert.
15. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (Artikel 104 Gemeindeordnung),	15. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (Artikel 104 Absatz 3 Gemeindeordnung),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,	Nr. 16 unverändert
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 8 Gemeindeordnung),	17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18a Absatz 8 Gemeindeordnung) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18a Absatz 2, Absatz 10 Gemeindeordnung),

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,	Nr. 18 unverändert.
19. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,	Nr. 19 „den“ Vorschlag ... sonst unverändert.
20. die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und andere formelle und informelle Planungen von grundsätzlicher Bedeutung,	Nr. 20 unverändert.
21. die Sparkassenangelegenheiten, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,	Nr. 21 unverändert.
22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,	22. die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 600.000 beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 300.000 Euro betragen, im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnittes um mehr als 600.000 Euro verschlechtert,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 2 fallen.	23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen , soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 6 oder § 10 Absatz 2 fallen.
II. Die Stadtratsmitglieder	II. Die Stadtratsmitglieder
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten
(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.	Abs. 1 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 3 Rechtsstellung	
(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 4, Artikel 56 a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 Gemeindeordnung sowie Artikel 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.	Abs. 2 unverändert.
(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert.
(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 8 bis 13) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 4 unverändert.
(5) ¹ Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ² Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³ Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung bleibt unberührt.	Abs. 5 unverändert.
	(6) ¹ Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ² Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³ Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
(1) ¹ Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ² Eine Fraktion muss mindestens 4 Mitglieder haben. ³ Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.	(1) ¹ Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ² Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³ Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	
(2) ¹ Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung). ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	Abs. 2 unverändert.
III. Die Ausschüsse	III. Die Ausschüsse
	1. Allgemeines
§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung	§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung
(1) ¹ In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³ Führt die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Verfahren durch Überaufundung zur Überrepräsentation einer Fraktion oder Gruppe zu Lasten einer anderen Fraktion oder Gruppe, ist insoweit die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer vorzunehmen, wenn dies nicht zugleich zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen oder Gruppen führt. ⁴ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.	(1) ¹ In den Ausschüssen (Senaten) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und den kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.	Abs. 2 unverändert.
(3) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Gemeindeordnung). ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 5 Ausschussbildung, -vorsitz, -auflösung	
(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.	(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse (Senate) jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 Gemeindeordnung); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
§ 6 Beratung und Beschlussfassung	§ 6 Beratung und Beschlussfassung
(1) ¹ Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ² Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³ Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴ Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.	Abs. 2 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
	2. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse
§ 7 Ständige Ausschüsse (Senate)	§ 7 Ständige Ausschüsse (Senate)
(1) Die ständigen Ausschüsse (Senate) haben im einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:	(1) Die ständigen Ausschüsse (Senate) nach § 2 Absatz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen und die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen haben im Einzelnen folgende Zusammensetzung und Aufgabenbereiche:
1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat)	1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat)
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	unverändert
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
Finanz- und Vermögensverwaltung, öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb und Klinikum), Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Gewerberechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs sowie des Verkehrswesens, des Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, des Straßenverkehrsrechts, Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters (§ 10 Absatz 2) gegeben ist, Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung.	¹ Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb und Klinikum), Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Gewerberechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens, des Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, des Straßenverkehrsrechts, Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ² Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist. ³ Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 7 Abs. 1 Ständige Ausschüsse	
2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat)	2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat)
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	unverändert
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, Stadtplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, Veränderungssperren, Hoch- und Tiefbau, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßenbenennungen, Baugenehmigungen soweit kein Bebauungsplan besteht oder von Bebauungsplanfestsetzungen befreit wird, Denkmalpflege, Wasserrecht, Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte, Land- und Forstwirtschaft.	Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, Stadtplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, Hoch- und Tiefbau, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßenbenennungen, Baugenehmigungen für Bauvorhaben die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können, Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch), Denkmalpflege, Wasserwirtschaft, Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte. ²Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nr. 7 Buchstabe b) bleibt unberührt.
3. Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat)	3. Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat)
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 12 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
Schul- und Bildungswesen, Jugendpflege, Altenpflege, Kindergärten, Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), Kultur, Landestheater Schwaben, Stiftungsangelegenheiten ohne Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.	Schul- und Bildungswesen, Jugendpflege, Altenpflege, Kindergärten, Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), Kultur, Landestheater Schwaben, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.
4. Personalausschuss (Personalsenat)	4. Personalausschuss (Personalsenat)
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	unverändert
b) Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Personalangelegenheiten der Stadt als oberste Dienstbehörde der städtischen Beamten und Beschäftigten ohne Eigenbetrieb und Klinikum, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung zuständig ist.	Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 7 Abs. 1 Ständige Ausschüsse	
5. Vergabeausschuss (Vergabesenat)	5. Vergabeausschuss (Vergabesenat)
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.	unverändert
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
¹ Erwerb von Vermögensgegenständen, Vergabe von städtischen Aufträgen ohne Eigenbetrieb und Klinikum über 100.000 Euro, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen über 50.000 Euro. ² Der Beschlussfassung bedürfen nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anders.	¹ Erwerb von Vermögensgegenständen, Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt. ² Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nr. 7 Buchstabe b) bleibt unberührt. ³ Der Beschlussfassung bedürfen nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.
6. Werkausschuss (Werksenat) siehe jetzt Nr. 8	6. Klinikumausschuss (Klinikumsenat)
Klinikumsenat bisher Nr. 7	a) Zusammensetzung
a) Zusammensetzung	unverändert
Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	
b) Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Alle Angelegenheiten des städtischen Klinikums einschließlich Personalangelegenheiten im Umfang der Nummer 4 Buchstabe b und Vergaben über 100.000 Euro, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen über 50.000 Euro, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes handelt.	¹ Alle Angelegenheiten des städtischen Klinikums einschließlich Personalangelegenheiten im Umfang der Nummer 4 Buchstabe b Satz 1, Vergaben im Umfang der Nummer 5 Buchstabe b, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. ² Erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen; Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens aber 100.000 Euro übersteigen.
7. Klinikumausschuss (Klinikumsenat)	7. Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen)
Klinikumsenat siehe Nr. 6	a) Zusammensetzung
	Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
	b) Aufgabenbereich
	Alle baulichen Angelegenheiten (ohne öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Finanzangelegenheiten) im Zusammenhang mit der Errichtung und der Generalsanierung von Schulen einschließlich Vergaben von Bauleistungen bei einer Auftragssumme über 100.000 Euro; bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 7 Abs. 1 Ständige Ausschüsse	
8. Jugendhilfeausschuss siehe jetzt Nr. 10	8. Werkausschuss (Werksenat)
Werksenat bisher Nr. 6	a) Zusammensetzung
a) Zusammensetzung Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	unverändert
b) Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt.	¹ Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. ² Personalangelegenheiten soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.
9. Rechnungsprüfungsausschuss	9. Rechnungsprüfungsausschuss
a) Zusammensetzung:	a) Zusammensetzung
6 Mitglieder des Stadtrats	unverändert.
b) Aufgabenbereich:	b) Aufgabenbereich
¹ Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum. ² Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.	unverändert.
Jugendhilfeausschuss bisher Nr. 8	10. Jugendhilfeausschuss
a) Zusammensetzung	a) Zusammensetzung
5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	unverändert.
b) Aufgabenbereich	b) Aufgabenbereich
Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.	unverändert.
(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.	Abs. 2 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
IV. Der Oberbürgermeister	IV. Der Oberbürgermeister
1. Aufgaben	1. Aufgaben
§ 8 Vorsitz im Stadtrat	§ 8 Vorsitz im Stadtrat
(1) ¹ Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 Gemeindeordnung). ² Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung). ⁴ Über Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat frühzeitig und laufend in geeigneter Weise zu berichten.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ² Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 2 unverändert.
§ 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	§ 9 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
(1) ¹ Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 Gemeindeordnung). ² Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.	Abs. 2 unverändert.
(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert.
(4) ¹ Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ² In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratmitglieder und Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a Gemeindeordnung).	Abs. 4 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
<p>§ 10 Einzelne Aufgaben</p>	<p>§ 10 Einzelne Aufgaben</p>
(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit	(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung),	Nr. 1 unverändert.
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für Haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung),	Nr. 2 unverändert.
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung),	Nr. 3 unverändert.
4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten,	Nr. 4 unverändert.
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit sie vom Stadtrat dem Oberbürgermeister nach Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung übertragen worden sind,	5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung , Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Zuweisung an einen Dritten , Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung) sowie vom Stadtrat nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung übertragene Befugnisse,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Artikel 37 Absatz 3 Gemeindeordnung).	Nr. 6 unverändert.
	7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).
(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch	(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch
1. in Personalangelegenheiten:	1. in Personalangelegenheiten:
a) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die ihm im Rahmen der Dienstaufsicht (Artikel 37 Absatz 4 Gemeindeordnung), als Dienstvorgesetzter (Artikel 43 Absatz 3 Gemeindeordnung), bei der Geschäftsverteilung (Artikel 46 Absatz 1 Gemeindeordnung), bei der Aufgabenübertragung auf Bedienstete (Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung) obliegen,	Buchstabe a) unverändert

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 10 Einzelne Aufgaben	
b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde für Beamte und Beschäftigte, soweit sie nicht unmittelbar statusrechtliche Entscheidungen betreffen, die nicht nach Artikel 43 Absatz 2 Gemeindeordnung übertragen sind,	Buchstabe b) unverändert.
c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,	Buchstabe c) unverändert.
d) die Feststellung über Aufschub und Durchführung der Nachversicherung von Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung,	Buchstabe d) unverändert.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:	2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
a) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:	a) der Erlass, die Niederschlagung, Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
Erlass 10.000 Euro,	Erlass 10.000 Euro,
Niederschlagung 100.000 Euro,	Niederschlagung 100.000 Euro,
Stundung bis zu zwei Jahren 100.000 Euro,	Stundung und Aussetzung der Vollziehung bis zu zwei Jahren 100.000 Euro,
b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung), im Rahmen der Rechnungslegung, soweit sich das Ergebnis des einzelnen Unterabschnitts um nicht mehr als 50.000 Euro verschlechtert,	Buchstabe b) unverändert.
c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabesenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 5) oder der Klinikumsenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 7) zuständig ist,	c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt (ohne Eigenbetrieb) oder die von ihr verwalteten Stiftungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen aus solchen Verträgen, soweit nicht der Vergabesenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 5), der Klinikumsenat (§ 7 Absatz 1 Nummer 6) oder der Bausenat Schulen (§ 7 Absatz 1 Nummer 7) zuständig ist,
d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,	Buchstabe d) unverändert.
e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der I. Senat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,	e) die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der zuständige Senat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren,

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 10 Einzelne Aufgaben	
3. in Grundstücksangelegenheiten:	3. in Grundstücksangelegenheiten:
a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,	Buchstabe a) unverändert.
b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 300.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,	Buchstabe b) unverändert.
c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und bei denen die Gegenleistung im Haushaltsjahr 100.000 Euro nicht übersteigt,	Buchstabe c) unverändert.
d) Nachträge zu bestehenden Erbbaurechtsverträgen, soweit sie eine Anhebung des Erbbauzinses und/oder die Aktualisierung von Wertsicherungsvereinbarungen und/oder die Laufzeitverlängerung bis zu 30 Jahre zum Inhalt haben,	Buchstabe d) unverändert.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:	4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) jedoch nur bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,	Buchstabe a) unverändert.
	b) die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten,
b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.	c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.	Abs. 3 unverändert.
(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Artikel 37 Absatz 2 Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.	Abs. 4 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
§ 11 Vertretung der Stadt nach außen	§ 11 Vertretung der Stadt nach außen
(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 Gemeindeordnung) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbständigen Handeln befugt ist.	Abs. 1 unverändert.
(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 Gemeindeordnung anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.	Abs. 2 unverändert.
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen	§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen
(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Artikel 18 Absatz 1 Gemeindeordnung). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.	Abs. 1 unverändert
(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Artikel 18 Absatz 2 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.	Abs. 2 unverändert
§ 13 Sonstige Geschäfte	§ 13 Sonstige Geschäfte
Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (zum Beispiel Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.	Unverändert.
2. Stellvertretung	2. Stellvertretung
§ 14 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	§ 14 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).	Abs. 1 unverändert.
(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.	Abs. 2 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 14 Stellvertretung	
(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.	Abs. 3 unverändert.
B. Der Geschäftsgang	B. Der Geschäftsgang
I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang	§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
(1) ¹ Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ² Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 Gemeindeordnung).	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohner an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 Gemeindeordnung) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ² Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit, er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.	Abs. 2 unverändert.
§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
(1) ¹ Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.	Abs. 1 unverändert.
(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 2 unverändert.
(3) ¹ Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
	§ 17 Verwendung elektronischer Medien
	¹Die Nutzung elektronischer Medien durch Stadtratsmitglieder während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.
§ 17 Öffentliche Sitzungen	§ 18 Öffentliche Sitzungen
(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ² Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³ Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴ Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.	(2) ¹ Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ² Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³ Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴ Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁶§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert
§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen	§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen
(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:	(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,	Nr. 1 unverändert.
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,	Nr. 2 unverändert.
3. Sparkassenangelegenheiten,	Nr. 3 unverändert.
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,	Nr. 4 unverändert.
5. Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,	Nr. 5 unverändert.
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.	Nr. 6 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 18/19 Nichtöffentliche Sitzungen	
(2) ¹ Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ² Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.	Abs. 2 unverändert.
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert.
II. Vorbereitung der Sitzungen	
II. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 19 Einberufung	
§ 20 Einberufung	
(1) ¹ Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratsitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn er sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist. ² Im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Die Sitzungen finden im Rathaus statt. ² In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.	Abs. 2 unverändert.
§ 20 Tagesordnung	
§ 21 Tagesordnung	
(1) ¹ Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ² Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, spätestens jedoch auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung innerhalb von 3 Monaten. ³ Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.	(1) ¹ Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ² Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses . ³ Ist dies nicht möglich, sind die Anträge spätestens innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. ⁴ Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.	(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzuführen und so konkret zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
(3) ¹ Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang im Aushangkasten der Stadt neben dem Welfenhaus bekannt zugeben (Artikel 52 Absatz 1 Gemeindeordnung). ² Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sollen auch im Internet bereitgestellt werden. ³ Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben oder bereitgestellt.	Abs. 3 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 20/21 Tagesordnung	
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.	Abs. 4 unverändert.
§ 21 Form und Frist für die Einladung	§ 22 Form und Frist für die Einladung
(1) ¹ Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ² Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beifügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.	(1) ¹ Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ² Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beifügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
(2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ² Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	Abs. 1 unverändert.
§ 22 Anträge	§ 23 Anträge
(1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.	(1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴ Zum Zweck der Veröffentlichung soll der Antrag ergänzend in elektronischer Form übermittelt werden.
(2) ¹ Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn	Abs. 2 unverändert.
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder	
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	
² Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.	
(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliche können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.	(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, zum Beispiel Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliche können auch während der Sitzung und mündlich gestellt werden.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
III. Sitzungsverlauf	III. Sitzungsverlauf
§ 23 Eröffnung der Sitzung	§ 24 Eröffnung der Sitzung
(1) ¹ Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ² Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Voll- bzw. Ausschusssitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ² Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.	(2) ¹ Etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung sind zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zusendung geltend zu machen. ² Wurden keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift mit Eintritt in die Tagesordnung als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
(3) ¹ Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens während der Dauer der übernächsten Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf. ² Wurden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung). ³ Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.	Abs. 3 unverändert.
§ 24 Eintritt in die Tagesordnung	§ 25 Eintritt in die Tagesordnung
(1) ¹ Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ² Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). ² Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.	Abs. 2 unverändert.
(3) ¹ Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ² Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.	Abs. 3 unverändert.
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.	Abs. 4 unverändert.
(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats sachkundige Personen, insbesondere Sachverständige, zugezogen und gutachtlich gehört werden.	Abs. 4 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
<p>§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände</p>	<p>§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände</p>
(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 Gemeindeordnung) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ² Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³ Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.	Abs. 2 unverändert.
(3) ¹ Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ² Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³ Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴ Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵ Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.	Abs. 3 unverändert.
(4) ¹ Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ² Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.	(4) ¹ Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ² Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
(5) ¹ Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:	Abs. 5 unverändert.
1. Anträge zur Geschäftsordnung,	
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.	
² Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³ Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.	
(6) ¹ Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ² Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.	Abs. 6 unverändert.
(7) ¹ Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ² Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.	Abs. 7 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 25/26 Beratung	
(8) ¹ Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ² Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 8 unverändert.
(9) ¹ Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ² Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³ Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴ Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.	Abs. 9 unverändert.
§ 26 Abstimmung	§ 27 Abstimmung
(1) ¹ Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ² Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Absatz 2 und 3) gegeben ist.	Abs. 1 unverändert
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:	Abs. 2 unverändert.
1. Anträge zur Geschäftsordnung,	
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,	
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,	
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.	
(3) ¹ Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ² Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.	Abs. 3 unverändert.
(4) ¹ Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ² Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.	Abs. 4 unverändert.
(5) ¹ Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 Gemeindeordnung). ³ Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 5 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
Noch § 26/27 Abstimmung	
(6) ¹ Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ² Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.	Abs. 6 unverändert.
(7) ¹ Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ² In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.	Abs. 7 unverändert
§ 27 Wahlen	§ 28 Wahlen
(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Artikel 51 Absatz 4 Gemeindeordnung).	Abs. 1 unverändert
(2) ¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ² Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.	Abs. 2 unverändert
(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.	Abs. 3 unverändert
(4) ¹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ² Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³ Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴ Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.	Abs. 4 unverändert.

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
§ 28 Anfragen	§ 29 Anfragen
¹ Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ² Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³ Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴ Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.	Unverändert.
§ 29 Beendigung der Sitzung	§ 30 Beendigung der Sitzung
Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.	Unverändert.
IV. Sitzungsniederschrift	IV. Sitzungsniederschrift
§ 30 Form und Inhalt	§ 31 Form und Inhalt
(1) ¹ Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 Gemeindeordnung richtet. ² Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ⁴ Eine elektronische Archivierung der Niederschriften ist zulässig.	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. ² Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.	Abs. 2 unverändert.
(3) ¹ Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ² Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung).	Abs. 3 unverändert
(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 4 unverändert
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.	Abs. 5 unverändert

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung).	Abs. 1 unverändert.
(2) ¹ Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung). ² Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung).	Abs. 2 unverändert.
	(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern in elektronischer geschützter Fassung zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.	(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.	(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 Gemeindeordnung); Abschriften werden nicht erteilt.
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	V. Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 32 Anwendbare Bestimmungen	§ 33 Anwendbare Bestimmungen
(1) ¹ Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. ² Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 finden die Sitzungen des Werkssenats im Verwaltungsgebäude des Eigenbetriebs statt. ³ Vorberatende Sitzungen der Ausschüsse sind über § 18 hinaus nichtöffentlich, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es beantragen. ⁴ Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.	Abs. 1 unverändert
(2) ¹ Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ² Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³ Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.	Abs. 2 unverändert

Geschäftsordnung 2008	Entwurf 2014
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
§ 33 Art der Bekanntmachung	§ 34 Art der Bekanntmachung
(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.	Abs. 1 unverändert.
(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Artikel 26 Absatz 2 Gemeindeordnung bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt hingewiesen.	Abs. 2 unverändert.
	(3) Eine elektronische Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblatts wird im Internet zur Verfügung gestellt, ebenso die Satzungen und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“.
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen
§ 34 Anwendung auf Stiftungen	§ 35 Anwendung auf Stiftungen
Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Vertretung und Verwaltung kommunaler Stiftungen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.	Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Vertretung und Verwaltung der von der Stadt verwalteten Stiftungen, auch wenn Stiftungen darin nicht gesondert aufgeführt sind , soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.
	§ 36 Schriftformerfordernis
	Wird in dieser Geschäftsordnung die Schriftform gefordert, kann sie durch die elektronische Form nur ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.
§ 35 Änderung der Geschäftsordnung	§ 37 Änderung der Geschäftsordnung
Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.	Unverändert.
	§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung
	¹Jedes Stadtratsmitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Hauptamt auf und steht in der elektronischen Sammlung „Memminger Stadtrecht“ zur Verfügung
§ 36 Inkrafttreten	§ 39 Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 05. Mai 2008 in Kraft.	¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 5. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

3. Entscheidung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

Beschluss Nr. 19

Laut dem Hauptamtsleiter bestimmt Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister wählt. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Der Stadtrat beschließt:

Es wird festgelegt, dass zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

4. Wahl der Bürgermeister und Vereidigung

Beschluss Nr. -/-

Oberbürgermeister Dr. Holzinger führt aus:

Gem. Art. 35 Abs. 1 GO sind die weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann zum weiteren Bürgermeister gewählt werden, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht seine Hauptwohnung sein muss, oder, ohne eine Wohnung zu haben, sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 GLKrWG gilt entsprechend.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GLKrWG kann zum weiteren Bürgermeister **nicht** gewählt werden, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl soll ein Wahlausschuss gebildet werden. Es wird vorgeschlagen, dass Stadtrat Helmut Börner als der Lebensälteste unter den Stadträten den Vorsitz des Wahlausschusses führt und als Beisitzer die beiden jüngsten Stadratsmitglieder, dies sind Stadtrat Florian Buchberger sowie Stadtrat Christoph Baur, bestellt werden.

Als Schriftführer wird Herr Amtsrat Dino Deriu vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt:

Der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl der weiteren Bürgermeister besteht aus dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Stadtrat Helmut Börner, den Beisitzern des Wahlausschusses, Herrn Stadtrat Florian Buchberger und Herrn Stadtrat Christoph Baur, und dem Schriftführer, Herrn Amtsrat Dino Deriu.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

Zur Durchführung der Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen aller 40 Stadträte enthalten. Oberbürgermeister Dr. Holzinger weist darauf hin, dass die Mitglieder des Stadtrates an die Wahlvorschläge nicht gebunden sind und die Möglichkeit haben, auch Stadtratsmitglieder zu wählen, die nicht vorgeschlagen sind.

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie leer abgegeben wurden,
2. der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist,
3. ein Zusatz angebracht ist,
4. bei einem oder mehreren Kandidaten der Stimmzettel mit „Nein“ gekennzeichnet ist.

Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin

Oberbürgermeister Dr. Holzinger bittet um Wahlvorschläge.

Die CSU-Fraktion schlägt Stadträtin Margareta Böckh für das Amt der Zweiten Bürgermeisterin vor.

Seitens des Stadtrates kommen keine weiteren Vorschläge.

Die Stadträte werden gebeten, sich zur Ausfüllung des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden im Stüble zu begeben, und den ausgefüllten Stimmzettel in die aufgestellte Wahlurne zu legen. Der Wahlausschuss führt die Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin durch. Nach erfolgter Auszählung verkündet Oberbürgermeister Dr. Holzinger das Ergebnis.

Anwesend:	41
Abgegeben Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	38
Ungültige Stimmen:	3
Notwendige Stimmen:	21

Die Stimmen wurden wie folgt vergeben:

Stadträtin Böckh:	34 Stimmen
Stadträtin Beer	1 Stimme
Stadtrat Börner	1 Stimme
Stadtrat Buchberger	1 Stimme
Stadtrat Holetschek	1 Stimme.

Somit ist Stadträtin Böckh zur Zweiten Bürgermeisterin der Stadt Memmingen gewählt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger fragt Stadträtin Böckh, ob sie die Wahl annimmt, oder ob Hinderungsgründe nach Art. 19 GO vorliegen.

Stadträtin Böckh nimmt die Wahl zur Zweiten Bürgermeisterin an und bedankt sich für das Vertrauen, das ihr entgegengebracht wird.

Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin

Herr Oberbürgermeister Dr. Holzinger bittet um Vorschläge..

Die SPD/FDP-Fraktion schlägt Herrn Stadtrat Werner Häring für das Amt des Dritten Bürgermeisters vor.

Die CRB-Fraktion schlägt Frau Stadträtin Sabine Rogg vor.

Die ödp-Fraktion schlägt Herrn Stadtrat Prof. Dr. Buchberger vor und weist darauf hin, dass bei der Kommunalwahl zwei Kandidaten auffallend viele Stimmen bekommen haben, nämlich die soeben wieder gewählte Zweite Bürgermeisterin und Stadtrat Prof. Dr. Buchberger. Daher solle der Stadtrat, ihm jetzt ebenso viel Vertrauen entgegen bringen, wie es die Wähler bei der Wahl getan haben.

Der Wahlausschuss führt die Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin durch. Nach erfolgter Auszählung verkündet Oberbürgermeister Dr. Holzinger das Ergebnis.

Anwesend:	41
Abgegeben Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	41
Ungültige Stimmen:	0
Notwendige Stimmen:	21

Die Stimmen wurden wie folgt vergeben:

Stadtrat Häring:	20 Stimmen
Stadtrat Prof. Dr. Buchberger	13 Stimmen
Stadträtin Rogg	6 Stimmen
Stadträtin Beer	1 Stimme
Stadtrat Börner	1 Stimme

Oberbürgermeister Dr. Holzinger stellt fest, dass die notwendige absolute Mehrheit nicht erreicht wurde und somit eine Stichwahl durchzuführen ist, bei der die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen, also Stadtrat Häring und Stadtrat Prof. Dr. Buchberger. Der Stadtrat, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, ist gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Stimmabgabe sind der Vorname und der Familienname in die hierfür vorbereiteten Stimmzettel einzutragen.

Der Wahlausschuss führt die Stichwahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin durch. Nach erfolgter Auszählung verkündet Oberbürgermeister Dr. Holzinger das Ergebnis.

Anwesend:	41
Abgegeben Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	40
Ungültige Stimmen:	1

Die Stimmen bei der Stichwahl wurden wie folgt vergeben:

Stadtrat Häring:	26 Stimmen
Stadtrat Prof. Dr. Buchberger	14 Stimmen

Somit ist Stadtrat Häring zum Dritten Bürgermeister der Stadt Memmingen gewählt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger fragt Stadtrat Häring , ob er die Wahl annimmt, oder ob Hinderungsgründe nach Art. 19 GO vorliegen.

Stadtrat Häring nimmt die Wahl zum Dritten Bürgermeister an und bedankt sich für das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger spricht der neu gewählten Zweiten Bürgermeisterin sowie dem neu gewählten Dritten Bürgermeister seinen Glückwunsch aus. Die neu gewählten Bürgermeister sind nach Art. 37 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte zu vereidigen. Eine Vereidigung von Frau Bürgermeisterin Böckh ist nicht erforderlich, da sich die neue Amtszeit nahtlos an die bisherige Amtszeit als Zweite Bürgermeisterin anschließt. Oberbürgermeister Dr. Holzinger vereidigt Herrn Bürgermeister Häring. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Nach erfolgter Vereidigung dankt Oberbürgermeister Dr. Holzinger dem Wahlausschuss für seine Arbeit und unterbricht die Sitzung für 15 Minuten.

5. Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden, Bildung einer Fraktionsgemeinschaft und Bildung von Ausschussgemeinschaften

Beschluss Nr. -/-

Der Hauptamtsleiter trägt vor welche personelle Besetzung der Fraktionssprecher/-innen und deren Stellvertreter die Stadtratsfraktionen mitgeteilt haben:

Für die CSU-Fraktion	Stefan Gutermann Maria Schmöling Gerhard Neukamm	Fraktionsvorsitzender gleichberechtigte Stellvertreterin gleichberechtigter Stellvertreter
Für die Fraktionsgemeinschaft SPD/FDP	Dr. Hans-Martin Steiger Petra Beer Verena Gotzes	Fraktionsvorsitzender gleichberechtigte Stellvertreterin gleichberechtigte Stellvertreterin
Für die CRB-Fraktion	Wolfgang Courage Sabine Rogg Helmuth Barth	Fraktionsvorsitzender gleichberechtigte Stellvertreterin gleichberechtigter Stellvertreter
Für die ödp-Fraktion:	Prof. Dr.-Ing. Dieter Buchberger Michael Hartge Heike Eßmann	Fraktionsvorsitzender gleichberechtigter Stellvertreter gleichberechtigte Stellvertreterin
Für die FW-Fraktion	Helmut Börner Hermann Zelt	Fraktionsvorsitzender Stellvertreter
Für die Grünen-Fraktion	Bernhard Thrul Corinna Steiger	Fraktionsvorsitzender Stellvertreterin

Die SPD und die FDP haben mit Schreiben vom 17.04.2014 bekundet, dass sie sich zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen. Die Bildung zur Fraktionsgemeinschaft SPD/FDP hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung.

Die ÖDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen haben mit Schreiben vom heutigen Tag mitgeteilt, dass sie sich zu einer Ausschussgemeinschaft in folgenden Gremien zusammenschließen: Stiftungsbeirat, Zweckverband Landestheater Schwaben und Aufsichtsrat der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH.

Im Nachgang wurde eine zweite Ausschussgemeinschaft zwischen der CRB-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler für dieselben Gremien gemeldet.

Außerdem bilden die SPD und die FDP ergänzend zur Fraktionsgemeinschaft eine Ausschussgemeinschaft für die drei Gremien Stiftungsbeirat, Zweckverband Landestheater Schwaben und Aufsichtsrat der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH.

Der Stadtrat nimmt die vorgetragene Besetzung zur Kenntnis.

6. Bildung und Besetzung der Senate, Ausschüsse, Beiräte sowie Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstigen Gremien

Beschluss Nr. 20

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verweist auf das allen Stadträten mit der Einladung zugeschickte Verzeichnis der von den Fraktionen und Gruppen vorgeschlagenen Besetzungen der Senate, Ausschüsse und Beiräte sowie der Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstigen Gremien.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verliest der Reihe nach die Gremien, wobei durch den Hauptamtsleiter die nachfolgend eingegangenen Besetzungsänderungen bekannt gegeben werden.

Von der SPD/FDP wurden folgende Änderungen gemeldet: Neben Herrn Häring, vertreten durch Herrn Dr. Steiger, wird nun anstelle von Herrn Reßler Frau Beer im I. Senat sein, vertreten durch Herrn Güttler, Herr Spitz wird nunmehr vertreten von Herrn Reßler. Im III. Senat wird Herr Reßler nun Mitglied sein und Frau Beer seine Stellvertreterin. Die beiden anderen Positionen sind unverändert.

Von Bündnis90/Die Grünen wurden folgende Änderungen gemeldet: Im Verkehrsbeirat wird Herr Thrul Mitglied und Frau Steiger Stellvertreterin, dafür wird Frau Steiger Mitglied des ÖPNV-Arbeitskreises und Herr Thrul ihr Stellvertreter.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger führt aus, dass für die Besetzung der drei Gremien, für die Ausschussgemeinschaften gebildet wurden, analog das Hare-Niemeyer-Verfahren angewendet wird. Hierüber besteht seitens des Stadtrates Einverständnis.

Unter Einsatz eines Excel-Wahlprogramms erläutert der Hauptamtsleiter die Auswirkungen auf die Besetzung des Stiftungsbeirats, des Zweckverbandes Landestheater Schwaben und des Aufsichtsrates der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu eGmbH durch die Bildung der drei Ausschussgemeinschaften.

Für diese drei Gremien, die jeweils mit drei Sitzen zu besetzen sind, ist eine Neuberechnung der Sitzverteilung vorzunehmen. Ausgangslage der Besetzung der vorgenannten Gremien war jeweils ein Sitz für die CSU (Stimmenanteil 12), der Fraktionsgemeinschaft SPD/FDP (Stimmenanteil 8) und dem CRB (Stimmenanteil 6).

Durch die Bildung der Ausschussgemeinschaft (AG) der ÖDP-Fraktion mit der Grünen-Fraktion verliert die CRB-Fraktion den bereits zugeteilten Sitz in den drei betroffenen Gremien. Gem. Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist es aufgrund des Schutzes der Minderheiten nicht ausgeschlossen, dass eine Fraktion, die ohne diese Ausschussgemeinschaft selbst einen Sitz hätte und diesen Sitz nun verliert, selbst zur Minderheit wird und ebenfalls eine Ausschussgemeinschaft bilden kann.

Die darauf hin gebildete Ausschussgemeinschaft der CRB-Fraktion mit der FW-Fraktion führt rechnerisch zu dem Ergebnis, dass die Fraktionsgemeinschaft SPD/FDP den zuerst zugeteilten Sitz verliert.

Durch die Bildung einer weiteren Ausschussgemeinschaft der SPD-Fraktion mit der FDP (Stimmenanteil 9) verliert letztendlich die Ausschussgemeinschaft ÖDP/Grüne den durch die Bildung der ersten Ausschussgemeinschaft zugeteilten Sitz wieder.

Die Besetzung in den drei betroffenen Gremien ergibt sich abschließend wie folgt:

CSU-Fraktion	1 Sitz
AG CRB/FW	1 Sitz
AG SPD/FDP	1 Sitz

Die Besetzung der drei Gremien sieht somit wie folgt aus:

Stiftungsbeirat

CSU	Gutermann (Zettler)
AG SPD/FDP	Dr. Steiger (Walcher)
AG CRB/FW	Rogg (Voigt)

Zweckverband Landestheater Schwaben

CSU	Salger (Böckh)
AG SPD/FDP	Reßler (Walcher)
AG CRB/FW	Rohrbeck (Heuß)

Aufsichtsrat der Klinikmanagement Memmingen Unterallgäu gGmbH

CSU	Zettler
AG SPD/FDP	Häring
AG CRB/FW	Börner

Die Besetzung der übrigen Gremien entspricht der Vorlage.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger bittet um Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat beschließt:

Dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis der vom Stadtrat zu bildenden und zu besetzenden Senate, Ausschüsse, Beiräte, Beteiligung an Zweckverbänden sowie sonstigen Gremien wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 36 ja / 5 nein

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere öffentliche Abgaben und private Entgelte (ohne Eigenbetrieb und Klinikum), Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (ohne Personalangelegenheiten), der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Gewerberechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens, des Straßen- und Wegerechts, ohne Widmung öffentlicher Verkehrsflächen, des Straßenverkehrsrechts, Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht die Zuständigkeit des Plenums (§ 2 Nummer 22) bzw. des Oberbürgermeisters (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) gegeben ist. Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Gutermann (Reusch)	Häring (Dr. Steiger)	Courage (Guschewski)	Hartge (Eßmann)	Zelt (Börner)	Steiger (Thrul)
Schilder (Böckh)	Beer (Güttler)	Rohrbeck (Barth)	Prof. Dr. Buchberger (Dr. Hartge)	Voigt (Kolb)	
Schmölzing (Neukamm)	Spitz (Reßler)				
Zettler (Baur)					

2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes, Stadtplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge, Hoch- und Tiefbau, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßenbenennungen, Baugenehmigungen für Bauvorhaben, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung, das Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild oder die Infrastruktur wesentlich auswirken können oder in erheblichem Umfang andere öffentliche oder nachbarliche Belange berühren können, Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Baugesetzbuch), Denkmalpflege, Wasserwirtschaft, Grünanlagen, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung mit Kläranlagen jeweils ohne öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte. Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nr. 7 Buchstabe b) bleibt unberührt.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Böckh (Schilder)	Gotzes (Häring)	Rogg (Courage)	Hartge (Prof. Dr. Buchberger)	Kolb (Heuß)	Liepert (Steiger)
Neukamm (Gutermann)	Müller (Güttler)	Mirtsch (Rohrbeck)	Eßmann (Buchberger)	Börner (Zelt)	
Prof. Dr. Schwarz (Baur)	Dr. Steiger (Spitz)				
Standhartinger (Salger)					

3. Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Schul- und Bildungswesen, Jugendpflege, Altenpflege, Kindergärten, Sport, Sportstätten, Turnhallen, Bäder (soweit nicht Eigenbetrieb zuständig), Kultur, Landestheater Schwaben, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen ohne Personal-, Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Baur (Zettler)	Reßler (Beer)	Barth (Rogg)	Eßmann (Hartge)	Heuß (Börner)	Thrul (Liepert)
Salger (Standhartinger)	Güttler (Spitz)	Guschewski (Mirtsch)	Prof. Dr. Buchberger (Dr. Hartge)	Zelt (Voigt)	
Prof. Dr. Schwarz (Schmölzing)	Walcher (Dr. Steiger)				
Reusch (Gutermann)					

Personalausschuss (Personalsenat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Personalangelegenheiten der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen als oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Böckh (Baur)	Güttler (Dr. Steiger)	Barth (Rohrbeck)	Prof. Dr. Buchberger (Hartge)	Voigt (Kolb)	Steiger (Thrul)
Reusch (Schilder)	Spitz (Walcher)				
Salger (Standhartinger)					

Vergabeausschuss (Vergabesenat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Erwerb von Vermögensgegenständen, Vergabe von Aufträgen der Stadt (ohne Eigenbetrieb und Klinikum) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen, wenn der Wert des Gegenstandes oder die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt, bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt. Die Zuständigkeit des Bauausschusses Schulen (Bausenats Schulen) nach Nr. 7 Buchstabe b) bleibt unberührt. Der Beschlussfassung bedürfen nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben des laufenden Betriebes wie Heizmittel, Reinigungsmittel, Bürobedarf, Pflegemittel, Medikamente, Lernmittel und anderes.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Standhartinger (Böckh)	Gotzes (Güttler)	Guschewski (Barth)	Hartge (Eißmann)	Heuß (Börner)	Thrul (Liepert)
Schmölzing (Reusch)	Walcher (Reßler)				
Baur (Neukamm)					

Klinikumausschuss (Klinikumsenat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Alle Angelegenheiten des städtischen Klinikums einschließlich Personalangelegenheiten im Umfang der Nummer 4 Buchstabe b Satz 1, Vergaben im Umfang der Nummer 5 Buchstabe b, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten bis zum Wert von 1,2 Millionen Euro, Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Artikel 71 Gemeindeordnung genehmigt ist. Erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen; Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens aber 100.000 Euro übersteigen.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Zettler (Neukamm)	Gotzes (Dr. Steiger)	Barth (Guschewski)	Dr. Hartge (Hartge)	Börner (Zelt)	Liepert (Steiger)
Holetschek (Böckh)	Häring (Güttler)				
Prof. Dr. Schwarz (Reusch)					

Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Alle baulichen Angelegenheiten (ohne öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Finanzangelegenheiten) im Zusammenhang mit der Errichtung und der Generalsanierung von Schulen einschließlich Vergaben von Bauleistungen bei einer Auftragssumme über 100.000 Euro; bei Nachträgen zu beschlossenen Aufträgen, wenn die Vergabesumme des Nachtrags 50.000 Euro übersteigt.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Schilder (Zettler)	Beer (Reßler)	Courage (Mirtsch)	Eißmann (Hartge)	Börner (Zelt)	Thrul (Liepert)
Böckh (Prof. Dr. Schwarz)	Dr. Steiger (Güttler)				
Neukamm (Standhartinger)					

Werkausschuss (Werkssenat)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 9 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

Aufgabenbereich:

Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes einschließlich Vergaben, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung), oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. In Personalangelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung zuständig ist.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Gutermann (Schilder)	Müller (Reßler)	Courage (Mirtsch)	Buchberger (Prof. Dr. Buchberger)	Kolb (Heuß)	Liepert (Steiger)
Zettler (Salger)	Dr. Steiger (Häring)				
Neukamm (Baur)					

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

6 ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates.

Aufgabenbereich:

Prüfung der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse von Stadt, Stiftungen, Eigenbetrieb und Klinikum. Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte der Jahresrechnungen beziehungsweise der Jahresabschlüsse, Vorberatung besonderer örtlicher und überörtlicher Prüfungsberichte, die der Oberbürgermeister im Einzelfall dem Ausschuss zuleitet.

Mitglieder:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW
Gutermann (Baur)	Häring (Spitz)	Rogg (Rohrbeck)	Prof. Dr. Buchberger (Hartge)	Börner (Zelt)
Schilder (Zettler)				

Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung:

5 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

(Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an. Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen sind 5 stimmberechtigte ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu benennen. In der Auflistung können hier nur die Stadtratsmitglieder aufgeführt werden.)

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten, die er aufgrund der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung wahrzunehmen hat.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW
Reusch (Salger)	Reßler (Spitz)	Mirtsch (Rogg)	Buchberger (Prof. Dr. Buchberger)	Heuß (Börner)

Umlegungsausschuss

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 2 ehrenamtliche Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten.

Aufgabenbereich:

Durchführung von Umlegungsverfahren.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP
Schilder (Gutermann)	Spitz (Reßler)

Stiftung Heimatmuseum Freudenthal/Altwater

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 2 ehrenamtliche Stadträte laut dem Stiftungsstatut.

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten der nichtrechtsfähigen Stiftung

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP
Standhartinger (Reusch)	Güttler (Walcher)

Stiftungsbeirat

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 3 ehrenamtliche Stadträte laut dem Stiftungsbeirats-Statut.

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	AG SPD/FDP	AG CRB/FW
Gutermann (Zettler)	Dr. Steiger (Walcher)	Rogg (Voigt)

Verkehrsbeirat

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender und 8 ehrenamtliche Stadträte.

Aufgabenbereich:

Vollzug der Straßenverkehrsordnung.

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Holzinger, Ivo (SPD)

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Standhartinger (Schmölzing)	Gotzes (Güttler)	Guschewski (Courage)	Eßmann (Prof. Dr. Buchberger)	Zelt (Voigt)	Thrul (Steiger)
Baur (Böckh)	Reßler (Beer)				

Ausländerbeirat

Zusammensetzung:

Je ein Vertreter der im Stadtrat der Stadt Memmingen vertretenen Fraktionen in beratender Funktion.

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Reusch (Salger)	Beer (Reßler)	Rohrbeck (Courage)	Hartge (Prof. Dr. Buchberger)	Heuß (Börner)	Steiger (Liepert)

Behindertenbeirat

Zusammensetzung:

Je ein Vertreter der im Stadtrat der Stadt Memmingen vertretenen Fraktionen in beratender Funktion.

Aufgabenbereich:

Angelegenheiten der Behinderten.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Schmölzing (Gutermann)	Güttler (Spitz)	Rohrbeck (Rogg)	Dr. Hartge (Eßmann)	Zelt (Voigt)	Liepert (Thrul)

Beirat Memminger Freiheitspreis 1525

Zusammensetzung:

Je ein Vertreter der im Stadtrat der Stadt Memmingen vertretenen Fraktionen.

Aufgabenbereich:

Wahl von vier Persönlichkeiten für das Auswahlgremium; die Erinnerung an die Abfassung der 12 Artikel und das Wissen um deren Bedeutung für die demokratische Entwicklung in Deutschland zu fördern, sowie die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	GRÜNE
Gutermann (Baur)	Dr. Steiger (Häring)	Rogg (Mirtsch)	Prof. Dr. Buchberger (Buchberger)	Voigt (Kolb)	Thrul (Steiger)

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

I. Zusammensetzung in der Verbandsversammlung:

Die Stadt Memmingen bestellt laut der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim 6 weitere Verbandsräte.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW
Holetschek (Prof. Dr. Schwarz)	Häring (Müller)	Barth (Guschewski)	Buchberger (Prof. Dr. Buchberger)	Zelt (Voigt)
Standhartinger (Neukamm)				

II. Zusammensetzung im Verwaltungsrat

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim besteht der Verwaltungsrat aus 15 Mitgliedern, wobei 6 Mitglieder von der Verbandsversammlung des Gewährträgers aus seiner Mitte gewählt werden. In der Vergangenheit hat die Stadt Memmingen jeweils zwei Verwaltungsräte vorgeschlagen.

Von den Fraktionen werden als Verwaltungsräte vorgeschlagen:

Stadtrat Klaus Holetschek (CSU)

Stadtrat Werner Häring (SPD)

Landestheater Schwaben

Zusammensetzung:

Die Stadt Memmingen bestellt laut der Satzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben Memmingen 3 weitere Verbandsräte.

Anzahl der Sitze:

CSU	AG SPD/FDP	AG CRB/FW
Salger (Böckh)	Reßler (Walcher)	Rohrbeck (Heuß)

Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Zusammensetzung:

Die Stadt Memmingen bestellt laut der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe 4 weitere Verbandsräte.

Anmerkung:

In der Legislaturperiode 2014 – 2020 ist im Gegensatz zur vorhergehenden Legislaturperiode 1 Verbandsrat weniger zu bestellen, da sich der Verteilungsmaßstab für die Berechnung der Anzahl der Verbandsräte geändert hat.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp
Neukamm (Hans Martin Geiger)	Walcher (Dr. Steiger)	Guschewski (Courage)	Prof. Dr. Buchberger (Buchberger)

Schulverband Amendingen

Zusammensetzung:

Die Stadt Memmingen bestellt laut dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz 5 weitere Verbandsräte.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW
Salger (Böckh)	Güttler (Beer)	Barth (Courage)	Eßmann (Hartge)	Kolb (Heuß)

Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)

I. Zusammensetzung in der Verbandsversammlung:

Gem. § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus 39 Vertretern, wobei von der Stadt Memmingen drei Vertreter (als Verbandsrat) entsandt werden. Der Oberbürgermeister gehört gem. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung von Amts wegen der Verbandsversammlung an. Die Stadt Memmingen hat deshalb noch zwei weitere Vertreter zu entsenden.

Verbandsräte:

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP
Böckh (Neukamm)	Müller (Reßler)

II. Zusammensetzung im Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung aus 22 Verwaltungsräten, wobei zwei von der Stadt Memmingen entsandt werden und der jeweilige gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitgliedes - unter Anrechnung auf die Zahl seiner Vertreter - von Amts wegen bereits dem Verwaltungsrat angehört.

Von den Fraktionen wird als Verwaltungsrat und als Stellvertreter vorgeschlagen:
Stadträtin Margareta Böckh (CSU) - als Stellvertreter Stadtrat Herbert Müller (SPD)

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Donau-Iller

Zusammensetzung:

Die Stadt Memmingen entsendet gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller neben dem Oberbürgermeister einen weiteren Verbandsrat.

Anzahl der Sitze:

CSU
Zettler (Gotzes SPD/FDP)

ÖPNV-Arbeitskreis

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister als Vorsitzender sowie jeweils ein Vertreter der im I. Senat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen

Aufgabenbereich:

Der ÖPNV-Arbeitskreis hat beratende Funktion für den I. Senat.

Anzahl der Sitze:

CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW	Grüne
Schmölzing (Baur)	Reßler (Beer)	Guschewski (Courage)	Eßmann (Prof. Dr. Buchberger)	Voigt (Zelt)	Steiger (Thrul)

7. Bestellung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss Nr. 21

Der Hauptamtsleiter trägt vor, dass nach Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung der Stadtrat aus seiner Mitte ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden zu bestimmen hat.

Von der CSU-Fraktion wurde als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Stadtrat Stefan Gutermann und von der SPD-Fraktion als Stellvertreter Herr Bürgermeister Werner Häring vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt:

Herr Stadtrat Stefan Gutermann wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und Herr Bürgermeister Werner Häring zu seinem Stellvertreter bestellt.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss Nr. 22

Der Jugendamtsleiter trägt vor:

Die Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist neben dem AGSG durch die städtische Jugendamtssatzung vorgegeben. Gemäß Art. 22 AGSG ist binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Stadtrates ein neuer Jugendhilfeausschuss zu bilden. Diesem gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen (Art. 18, 19 AGSG, § 3 Jugendamtssatzung).

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 Abs. 1 AGSG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Jugendamtssatzung

- a) der Oberbürgermeister
- b) 5 Stadtratsmitglieder
- c) 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- d) 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählte Frauen und Männer.

Zu b) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Jugendamtssatzung). Die Bestellung erfolgt im Rahmen der Senats- und Ausschussbesetzungen.

Zu c) Die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder werden in offener Abstimmung gewählt (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO, Art. 17 AGSG). Für sonstige stimmberechtigte und beratende Mitglieder ist Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in Memmingen ausreichend; der Gesetzgeber sieht den neben fachlicher Kompetenz notwendigen Ortsbezug dann als ausreichend gewährleistet an.

Der Stadtrat beschließt:

Als in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer werden folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss berufen:

**Zettler Barbara, Leiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle Donum Vitae
(Stellvertreter : Böckh Josef, Vorstandsmitglied Kinderschutzbund)**

**Heuß Herbert, Dipl. Religionspädagoge
(Stellvertreter : Habereeder Werner, Lehrer i.R.)**

**Tortorici Antonio, Vorsitzender des Ausländerbeirates
(Stellvertreter : Zareli Hasan, Stellv. Vorsitzender des Ausländerbeirates)**

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

Zu d) Im weiteren sind die stimmberechtigten Vertreter der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe festzulegen. Wahlvorschläge können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.

Folgende Vorschläge gingen ein:

- **Stadtjugendring Memmingen**
 - Hellemann Jürgen (Vorsitzender SJR); Vertreter: Thiel Andreas (Geschäftsführer SJR)
 - Hurter Martin (Stellv. Vorsitzender SJR); Vertreterin: Voigt Janina (Beisitzerin SJR)
 - Trella Michael (Beisitzer Vorstand SJR); Vertreterin: Supka Nicole (Einzelpersonlichkeit)
- **gfi GmbH** (Gesellschaft zur Förderung beruflicher und Sozialer Integration)
 - Schuster Klaus (gfi-Leiter)
- **Der Paritätische**
 - Dom Ralph (Geschäftsführer Weg e.V.); Vertreterin: Weber Erika (Erz.-leiterin Weg e.V.)
- **Arbeiterwohlfahrt OV Memmingen**
 - Schnalke Angelika (ehem. Pflegedienstleitung AWO-Altenheim); kein Vertreter
- **Familienpflegewerk (im Kath Dt. Frauenbund)**
 - Müller Elke (Einsatzleitung Familienpflegestation Memmingen); kein Vertreter
- **Diakonisches Werk Memmingen**
 - Walcher Markus (Berufsschullehrer)
- **Caritasverband Memmingen Unterallgäu**
 - Aigster Andreas (Geschäftsführer Caritasverband); Vertreter: Ruf Martin (Internatsleiter Kolping Bildungswerk)
- **Kolping Bildungswerk Augsburg**
 - Aigster Andreas (Geschäftsführer Caritasverband); Vertreter: Ruf Martin (Internatsleiter Kolping Bildungswerk)

Alle Vorschläge erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen; bei der Wahl durch den Stadtrat sollen die Träger der freien Jugendhilfe entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens berücksichtigt werden. Hierdurch kann der Stadtjugendring nicht mehr im bisherigen Umfang vertreten sein.

Der Stadtrat beschließt:

Als Vertreter der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss berufen:

Hellemann Jürgen (Vorsitzender SJR)
Vertreter: Thiel Andreas (Geschäftsführer SJR)

Hurter Martin (Stellv. Vorsitzender SJR)
Vertreterin: Voigt Janina (Beisitzerin SJR)

Schuster Klaus (gfi-Leiter)
Vertreter: Dom Ralph (Geschäftsführer Weg e.V.)

Müller Elke (Einsatzleitung Familienpflegestation Memmingen)
Vertreterin: Schnalke Angelika (AWO Vorstandsmitglied)

Walcher Markus (Berufsschullehrer)
Vertreterin: Weber Erika (Erz.-leiterin Weg e.V.)

Aigster Andreas (Geschäftsführer Caritasverband)
Vertreter: Ruf Martin (Internatsleiter Kolping Bildungswerk)

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

2. Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter sind gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 19 Abs. 1 AGSG i.V.m. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Jugendamtssatzung vom Stadtrat durch Beschluss zu bestellen und setzen sich wie folgt zusammen:

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist
- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kath. Kirche
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evang.-Luth. Kirche

Hinweis: Da der Stadtjugendringsvorsitzende als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist, wird der beratende Sitz nicht besetzt. Das bischöfliche Seelsorgeamt sah sich trotz Aufforderung und Nachfrage nicht in der Lage, fristgerecht einen Vertreter für die Katholische Kirche zu benennen, die Bestellung kann daher erst nach erfolgter Benennung nachgeholt werden.

Von allen anderen in Art. 19 Abs. 2 AGSG zuständigen Stellen/Einrichtungen wurden die beratenden Mitglieder schriftlich benannt und werden nun dem Stadtrat entsprechend zum Beschluss vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt:

Als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss werden bestellt

Haldenmayr Jörg (Jugendamtsleiter)

Vertreter: Kotschmar Gunther (Stellv. Jugendamtsleiter)

als Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist:

Stangler Wolfgang (Familienrichter)

Vertreter: Dr. Veit Markus (Jugendrichter)

als Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung:

Fuß Elisabeth (Fachl. Leiterin Staatl. Schulamt Memmingen–Unterallgäu)

Vertreter: Hörtensteiner Bertram (Stellv. Fachl. Leiter Staatl. Schulamt MM-UA)

als Bedienstete/r der zuständigen Agentur für Arbeit:

Lauber Helmut (Arbeitsagentur; Teamleiter Berufsberatung)

Vertreter: Schwanghart Günther (Arbeitsagentur; Berater akademische Berufe)

als Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist:

Dr. Birkholz Ulrich (Leiter städt. Familienberatungsstelle)

Vertreterin: Eggert Stephanie (Stellv. Leiterin städt. Familienberatungsstelle)

die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Fuchs Claudia

**als Polizeibeamter oder Polizeibeamtin:
Bethke Eberhard (Leiter PI Memmingen)
Vertreter : Dorn Winfried (Stellv. Leiter PI Memmingen)**

**als Vertreter/-in der Evang.-Luth. Kirche:
Hanek Marion (Diakonin)
Vertreterin: Sponner Lena (Dipl. Religionspädagogin)**

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

9. Bestellung des Ausländerbeauftragten

Beschluss Nr. 23

Oberbürgermeister Dr. Holzinger trägt vor:

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Memmingen für den Ausländerbeirat bestellt der Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Ausländerbeauftragte(n).

Es wird vorgeschlagen, Herrn Commendatore (Comm.) Antonino Tortorici wieder in dieses Amt zu bestellen, das er seit März 2006 inne hat.

Herr Comm. Antonino Tortorici gehört seit dem Jahr 1987 dem Ausländerbeirat an und führt als Nachfolger von Frau Gertraude Woller seit 1995 den Vorsitz im Ausländerbeirat der Stadt Memmingen. Zuletzt war er bis März 2014 Vorsitzender des Deutsch-Italienischen Freundeskreises. Als italienischer Konsularkorrespondent hilft und unterstützt er seine Landsleute bei Behördenangelegenheiten mit dem italienischen Generalkonsulat in München.

Herr Comm. Antonino Tortorici hat mit Schreiben vom 17.03.2014 mitgeteilt, dass er im Falle der erneuten Übertragung der Aufgabe durch den Stadtrat bereit wäre, das Amt des Ausländerbeauftragten zu übernehmen.

Der Stadtrat beschließt:

Herr Comm. Antonino Tortorici wird gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Memmingen für den Ausländerbeirat erneut in das Amt des Ausländerbeauftragten der Stadt Memmingen bestellt.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

10. Bestellung der nicht dem Stadtrat angehörenden Beiräte des Stiftungsbeirates

Beschluss Nr. 24

Oberbürgermeister Dr. Holzinger trägt vor:

Entsprechend Ziffer III des Statuts für den Beirat der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen (Stiftungsbeiratsstatut) vom 29.05.1990, geändert am 06. Mai 2002, besteht der Stiftungsbeirat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, drei Stadträten sowie zwei Angehörigen der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Memmingen. Letztere werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde auf die Dauer seiner Wahlzeit bestellt. Von den beiden Angehörigen der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde soll nur einer dem geistlichen Stand angehören.

Das Evang.-Luth. Dekanat benennt mit Schreiben vom 31.03.2014 Herrn Dekan Kurt Kräß, als seinen Vertreter Herrn Pfarrer Ralf Matthes, sowie Herrn Günther Bayer.

Der Stadtrat beschließt:

Herr Dekan Kurt Kräß sowie Herr Pfarrer Ralf Matthes als dessen Stellvertreter und Herr Günther Bayer werden auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Stiftungsbeirats bestellt.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

11. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommunalen Bau- und Verwaltungsgesellschaft der Stadt Memmingen mbH

Beschluss Nr. 25

Der Hauptamtsleiter trägt vor:

Entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der KoMMbau GmbH aus sieben Mitgliedern, wobei der jeweilige Oberbürgermeister kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Vorsitzender ist. Weiter gehört dem Aufsichtsrat der jeweilige zweite Bürgermeister der Stadt Memmingen – erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters – kraft Amtes an. In § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt, dass die **fünf Stadtratsmitglieder** entsprechend den in der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Bestimmung von Ausschussmitgliedern festgestellten Regeln bestellt werden (ohne Stellvertreter).

Für die ab 01.05.2014 beginnende Wahlzeit werden benannt:

1	1	1	1	1
CSU	SPD/FDP	CRB	ödp	FW
Baur	Gotzes	Guschewski	Prof. Dr. Buchberger	Kolb

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadträte Herr Baur, Frau Gotzes, Herr Guschewski, Herr Prof. Dr. Buchberger und Herr Kolb werden auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates als Mitglieder des Aufsichtsrates der KoMMbau GmbH bestellt.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

12. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH

Beschluss Nr. 26

Der Hauptamtsleiter trägt vor:

Der in der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2010 beschlossene Gesellschaftsvertrag der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gemeinnützige GmbH sieht in § 12 Abs. 1 die Bildung eines Aufsichtsrates vor. Paritätisch stellen die Kreiskliniken Unterallgäu zusammen vier und die Stadt Memmingen ebenfalls vier Mitglieder.

Der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen ist kraft seines Amtes zugleich Mitglied im Aufsichtsrat. Die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschafter Stadt Memmingen auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates entsandt (ohne Vertreter).

Anzahl der Sitze

CSU	AG SPD/FDP	AG CRB/FW
Zettler	Häring	Börner

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadträte Herr Zettler und Herr Börner sowie Herr Bürgermeister Häring werden auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates als Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gemeinnützige GmbH entsandt.

Stimmverhältnis: 41 ja / 0 nein

13. Bestellung von Referenten des Stadtrates

Beschluss Nr. 27

Aufgrund der Wahl von Stadtrat Häring zum Dritten Bürgermeister wird das Referat Klinikum frei und von Stadtrat Börner übernommen.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger gibt die somit abschließend von den Fraktionen benannte Besetzung der Referate wie folgt bekannt:

Referat	Amt/Ref.	Partei	Stadtrat
Altstadt und Denkmalpflege	Amt 51	CSU	Standhartinger, Karl
Amendingen		CRB	Courage, Wolfgang
Berufsbildende Schulen FOS/BOS	Amt 12	CRB	Mirtsch, Thomas
Breitbandausbau	Amt 02, 14	CSU	Schmölzing, Maria
Buxach		FW	Kolb, Jürgen
Dickenreishausen		CRB	Barth, Helmuth
Eisenburg / ÖPNV	Amt 12	ÖDP	Eßmann, Heike
Erziehungsberatung	Amt 41.1	Grüne	Steiger, Corinna
Feuerwehren	Amt 34	FW	Voigt, Gottfried
Finanzen, Grundstücke	Amt 20, 23	CSU	Schilder, Manfred
Förderzentrum Reichshainschule	Amt 12	Grüne	Thrul, Bernhard
Grund- und Mittelschule	Amt 12	SPD	Güttler, Edmund
Heimatfeste, Stadtkapellen		CSU	Baur, Christoph
Industrie, Handel, Gewerbe	Amt 02	CSU	Zettler, Wolfgang
Jugend	Amt 41	SPD	Reßler, Matthias
Kindergärten, Jugendhorte, Kinderkrippen	Amt 42	CSU	Reusch, Angela
Kinderspielplätze	Amt 55	ÖDP	Hartge, Michael
Kleingärten, Grünanlagen, Bauhof, Friedhöfe, Naturschutz	Amt 23, 53, 55	SPD	Dr. Steiger, Hans-Martin
Klinikum	Ref. 8	SPD	Börner, Helmut
Kultur	Amt 13	CSU	Salger, Isabella
Landestheater		ÖDP	Dr. Hartge, Susanne
Landwirtschaft, Forsten, Naherholung und Tourismus	Amt 23, 62, 16	CRB	Rogg, Sabine
Märkte, Messen	Amt 32	SPD	Spitz, Rolf
Senioren	Amt 40	CRB	Rohrbeck, Uwe

Sing- und Musikschule	Amt 13.2	FW	Heuß, Christof
Soziales	Ref. 4	ÖDP	Prof. Dr. Buchberger, Dieter
Sport	Amt 12	CSU	Prof. Dr. Schwarz, Josef
Stadtwerke	Ref. 7	SPD	Müller, Herbert
Steinheim		CSU	Neukamm, Gerhard
Stiftungen	Amt 24	CSU	Gutermann, Stefan
Straßen, Beleuchtung	Amt 53	FDP	Walcher, Werner
Technischer Umweltschutz	Amt 61	ÖDP	Buchberger, Florian
Volkratshofen		CRB	Guschewski, Heribert
Verkehr	Amt 37	SPD	Gotzes, Verena
Volkshochschule	Amt 17	Grüne	Liepert, Stefan
Weiterführende Schulen	Amt 12	SPD	Beer, Petra
Wirtschaftsförderung / Marketing	Amt 02, 16	FW	Zelt, Hermann

Es wird beantragt, das Referat Dickenreishausen mit einem ortsansässigen Stadtratsmitglied zu besetzen.

Der Stadtrat beschließt:

Dem Antrag von Stadtrat Prof. Dr. Buchberger auf Zuteilung des Referates Dickenreishausen wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 20 ja / 21 nein

Die Referatsverteilung bleibt daher wie vorgeschlagen.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger bittet anschließend um Abstimmung über die Besetzung der übrigen Referate.

Der Stadtrat beschließt:

Der vorgeschlagenen Benennung und Besetzung der Referate wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 36 ja / 5 nein

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 07. Mai 2014

Stadtrat

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin